Ortsrecht der Stadt Geretsried

Die Stadt Geretsried erläßt gem. Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage –Feiertagsgesetz- (FTG) folgende

Verordnung

über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

§ 1

- 1) Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wird von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- 2) Diese Ausnahme gilt nicht am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie am Ersten und Zweiten Weihnachtsfeiertag.

§ 2

Zuwiderhandlungen können gemäß Art. 7 Nr.1, 2 FTG mit Geldbuße bis zu 10.000.- € geahndet werden

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geretsried, den 24.10.2007
Stadt Geretsried

Cornelia Irmer

1. Bürgermeisterin